

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1795

9 (26.2.1795) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz = oder Wochenblatt
 für sämmtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.
 Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Stiftungsversicherung der August Georgischen Armenapothek.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl etc. Fügen hiermit zu wissen:

Unsers in Gott ruhenden Herrn Veters und Vorfahrs in Regierung der Badenbadischen Landen, des Herrn Marggraven August Georgs Liebden haben in Dero Testament vom 8ten August 1771 im 4ten Artikel unter andern Ihrer Frauen Gemahlin Liebden ersucht „zwölf tausend Gulden zum Behuf des katholischen Schulwesens in Dero Fürstlichen Landen und zu desto geschwinderer Vollziehung der von Ihnen des Endes erlassenen Landesfürstlichen Verordnung auf zehn Jahre unverzinslich dergestalt vorzuschies, daß dieses Capital aus dem allgemeinen Schulfundo, dem sogenannten Weinkaufsgroschen, nach und nach wiederum abgetragen, und demnachst zu Errichtung einiger kleinen armen Apotheken auf dem Lande verwendet werden sollte, damit daraus nothleidenden ohnvermögligen Kranken, unter Aufsicht des Landphysici und eines geschickten Chirurgi, mit den zu ihrer Genesung ohnwegänglich nöthigen Medicinen, gegen einen niedrigen Tax oder nach Befund der Armuth ohnentgeltlich beigeprungen werden könne, inmaßen die leidige Erfahrung lehre daß derley Leute oft bloß deswegen verderben, weil sie die erforderliche Arzneien aufzubringen außer Stand sind.“ Obwohlen nun des Herrn Stifters Liebden schon im besagten Jahr 1771 zu Ihren Vätern versammelt worden sind: so hat jedoch dieser Testaments = Artikel nebst mehreren andern in der Vollziehung lange Jahre Hindernisse gefunden, bis endlich durch anhaltende von Uns eingeschlagene Negotiationen solche in Absicht auf obige Stiftung so weit beseitigt worden sind, daß Höchstdero hinterbliebene Frau Wittib, der nunmehr auch in Gott ruhenden Frau Marggräfin Maria Victoria Liebden, im Monat Februar des Jahres 1784 die ersagten zwölf tausend Gulden an den gedachten Schulfundum zum zehnjährig unentgeltlichen Genuß haben auszahlen lassen, mithin dieser im Februar 1785. den ersten Genuß davon erhoben hat, welchem zufolge die zehnjährige Genußzeit in gegenwärtigem Monat zu Ende lauft.

Wegen der nachmaligen weiteren Bestimmung dieses Vermächtnisses ist, außer dem was die Worte mit durren Buchstaben besagen, so viel als Wille des Herrn Stifters mit Zuverlässigkeit zu erkennen, daß gleichwie Sie den Stiftungsbetrag in seiner nächsten Bestimmung dem allgemeinen Schulfundo zugedacht hatten, welcher nur die mittlere Marggrafschaft Baden einschließlich der Grafschaft Eberstein, und Herrschaften Mahlberg, Sausenberg und Kehl; hingegen ausschließlich der Grafschaft Sponheim und Zugehörden umfasst, in diesem Bezirk aber allen Gemeinden ohne Unterschied der Religion zu gut kommt, also auch die weitere zu armen Apotheken gewidmete Bestimmung auf jene Landestheile sich beschränken, in diesem Distrikt aber allen nothleidenden ohnvermögligen Kranken ohne Unterschied des Standes und der Religion, zu gut kommen müsse, jedoch allein jenen auf dem Lande, wodurch mithin die in den Städten in Hinsicht der dort schon vorhandenen mehreren Hilfsquellen ausgeschlossen sind.

Dahingegen ist von des Herrn Stifters Liebden nicht bestimmt worden, wie zu Erreichung ihres vorgestellten wohltätigen Endzwecks die nähere Einrichtung dieser Armen Apotheken = Instituts gemacht werden solle, und gebühret Uns daher von Landesherrlichen Amts wegen die Bestimmung aller zur Ausführung nöthigen Verhältnisse mit unabwieslicher Hinsicht auf die möglichst vollkommenste Erreichung der vorgezeichneten Endabsicht zu verfügen.

Zu diesem Ende haben Wir uns von der Unserm Fürstlichen Hofraths = Collegio annexen Stiftungs = Deputation über die vorwähligste Einrichtung dieser Bestimmung den gutachtlichen Vortrag erstatten lassen, und daraus nachstehende Betrachtungs = Punkte entnommen:

Ersten Ablicks, nemlich, könnte zwar der Buchstaben gedachter Disposition dahin gedeutet werden, als sollten auf dem Lande eine neue Apotheken zum Vortheil der Armen errichtet werden. Der Absicht des Durchlauchtigsten Stifters würde aber eine solche Einrichtung nicht entsprechen. In jedem Oberamt ist dermalen ein Physicat, und in jedem Physicatort eine Apotheke errichtet. Sollten nun außer dieser noch auf dem

Land Apotheken aufgestellt werden, das dann doch unmöglich an jedem Ort geschehen könnte; so würden an dem Ort, wo sie aufgestellt sind, die Leute an Zeit und Mühe nichts gewinnen, weil sie wegen der von dem Herren Stifter weislich gemachten Bedingnis der Nothwendigkeit einer Physicats Vorschrift, dennoch zuvor an den Physicats-Ort schicken müßten, wo es nachmals einerley Mühe und Aufenthalt macht, ob sie von da das Recept in die Apotheke ihres Orts oder aus der Apotheke des Physicats-Orts gleichbalten die Arzney zurückbringen; die Einwohner der übrigen Landorte aber, die nun erst an den Physicatsort, und von da weiter noch an den Standort der armen Apotheke sich begeben müßten, würden dabey an Zeit und Mühe offenbar verlieren. Hiernächst würden diese Landapotheken, da sie ausser der Armenreceptur auf weitem Abgang von Arzneyen nicht rechnen könnten, von dem Ertrag dieses Gewerbes nicht leben können, daher mit Recht auf eigene Besoldungen Anspruch machen, welche die Kräfte der Stiftung so erschöpfen müßten, daß zur eigentlichen Zahlung der Armen- Arzneyen wenig oder nichts übrig bleiben würde; neben allem dem würden sie bey ihrem geringen und langsamem Abiaz, beständig frische gute und wohlfeile Waare zu liefern nicht im Stand seyn, bey ihrer Entfernung von des Physici Aufsicht leichtlich vernachlässigt werden, und dennoch den schon subsistirenden Apotheker so viel Abbruch thun, daß auch diese ihre Apotheken in dem durch unsere Landesgesetzten verordneten guten Stand zu erhalten, weniger vermöchten.

Solchemnach sehen Wir es als entschieden an, daß eine Aufrichtung eigener Landapotheken eben so wenig dem löblichen Zweck dieser Stiftung entsprechen, als mit den Grundsätzen einer guten Medicinalpolicey, die jedoch handzuhaben Wir uns dringend verpflichtet fühlen, vereinbarlich seyn würde, und daß nur eine solche Anstalt den Zweck erreichen lasse, wodurch jede bestehende öffentliche Apotheke des Physicats-Bezirks oder von Unserer Regierung jeweils für abgelegene Orte einzelnen Chirurgis etwa erlaubte Handapotheke durch Abgabe der Arzneyen auf Armen-Rechnung, wie solches in Unserm Durlachischen Landestheil zum Theil von lang her practicirt wird, und durch die Erfahrung bewährt gefunden worden ist, zugleich zur Land- Armen- Apotheke constituirte wird.

Diesem zufolge erklären Wir Uns nunmehr über den zu ewigen Tagen unverrückt und unverändert aufrecht zu haltenden Vollzug dieser Stiftung dahin:

1.) Soll das ganze Capital zusammen einer Verrechnung, welche jederzeit unter dem Namen: August Georgische Armen- Apotheken- Verwaltung, in einer der Städte Unserer mittlern Marggrafschafft Baden bestehen soll, zur Verwaltung anvertraut, von dieser die Capitalien angelegt, die Zinse emgezogen, die Armen- Arzney- Rechnungen auf Hofraths Decretur bezahlt, und alles nach den Vorschriften der Rechnungs- Instruction, Commun- und Stiftungs- Ordnung getreulich administriert werden.

2.) Die Aufsicht über diese Armen- Apotheken- Verwaltung, als eine unter Unserer unmittelbaren Landesfürst. Tutel stehenden milden Stiftung, führet die jeweils zur Besorgung der Oberpflegschaft über solche Stiftungen verordnete Landesstelle, mittelst Vorschlagung des Verrechners an Uns, der eine landübliche verhältnismäßige Dienstaution zu bestellen hat, mittelst Abhör der Rechnungen, und mittelst Aufsicht über die Verwaltung des Fonds.

3.) Von den eingehenden Zinsen ist die Belohnung des Verrechners, welche jedoch mit den Rechnungsstell- und Abdruckkosten niemals mehr als höchstens ein halb pro Cento des Capitalertrags ausmachen darf, zu bestreiten; Die übrigen drei und ein halb pro Cento sind zu Zahlung der Armen- Arzneyen zu verwenden, und was etwa mehr an dem Ertrag, der soviel es ohne Abbruch der Sicherheiten möglich ist zu fünf pro Cento anzulegen ist, den Capitalien eingehet, soll zu dem Capital geschlagen werden, um solches gegen Verminderungen durch Stillstand der Zinsen in Ganzen oder durch andere Unfälle zu sichern.

4.) Ueber die zu Zahlung der Armen- Arzneyen bestimmte Summen soll nach dem obangeführten Verhältnis der Stuelenzahl jedes Physicats- Bezirks eine Repartition verfaßt, sofort jedem Physicus, die sein Physicat betreffende quota bekannt gemacht werden, damit er wisse, bis auf wie viel er Arzneyen für Rechnung der Land- Armen verschreiben könne; der Zinsbeitrag selbst aber wird aus der Generalkasse nicht nach dieser Repartition bezahlt, sondern nur unmittelbar an die Apotheker auf ihre mit Hofraths- Decretur versehenen Rechnungen.

5.) Denen in dem Physicats-Bezirk ausserhalb dem Physicatsort auf dem Land erkrankenden Armen, sie seyen fremd oder einheimisch und ohne Unterschied der Religion soll der Physicus selbst, oder nach Befinden durch einen von ihm beauftragten tüchtigen Chirurgus, die erforderliche Arzneymittel auf Rechnung dieser Anstalt unter Beobachtung des jeweils bestehenden Dispensatorii pauperum verschreiben, nicht allein wann er gewiß weiß, daß sie solche nicht zahlen können, sondern auch wenn es ihm nur zweifelhaft schiene, ob sie solche wohl zu zahlen vermöchten, auf welche Vorschrift dann der Apotheker unweigerlich und unaufgehalten die Medicamenten in guter Qualität abgeben muß.

6.) Längst drei Wochen nach jedem halben Jahreschluss, mithin in der ersten Helfte des Maien und Novembers soll der Apotheker jedesmal seine Rechnung für das Institut und zwar also formiren, daß er nicht für jeden Kranken, aber für jeden Ort, eine besondere, alle an sämtliche arme Kranke dieses Orts in solchem Semester abgegebene Medicamenten mit Anzeige der Empfänger enthaltende, Rechnung fertige, diesen alsdann eine

General-Confignation, welche nach Nummern der einzelnen ihr zum Beleg dienenden Special-Rechnungen den Betrag der Rechnung eines jeden Orts in Folle und durch deren Addition die Summe des ganzen halben Jahres Aufwandes anzeige, beifügen, (in welcher letzterer er sich zugleich für jede der beiliegenden Special-Rechnungen drei Kreuzer für Röhre und Papier anrechnen darf) und so solche mit Anschluß der Recepte dem Physikus übergeben. Dieser soll

7) die Rechnungen nachsehen, taxiren, und attestiren, sodann dem Oberamt übergeben, welches die einzelnen Ortsrechnungen an geistliche und weltliche Vorgesetzte jedes Orts schicket, damit diese dem Willen des Stifters gemäß gewissenhaft befehlen, welche von den Empfängern der unentgeltlichen Abgabe, oder nur eines geminderten Preises bedürfen, oder allenfalls ohne Abbruch ihres nothdürftigen Unterhalts alles zahlen können. Mit diesen Befehlen müssen von den Vorgesetzten unaufgehalten diese Rechnungen an das Oberamt zurückgeschicket werden, von welchen hierauf

8) dieselbe unverweilt an Unsere Fürstl. Regierung einzusenden sind, damit diese nach vorgängiger Revision der Taxe, den Betrag, der nicht den Empfängern zur Selbstzahlung heimzuweisen ist, auf die Armen-Apotheken-Verwaltung zur Zahlung assignire, auch Sorge, damit wegen jener Heimweisungen der Apotheker sicher befriedigt werde.

9) Gleichwie leicht geschehen kann, daß indem eines Orts ein Physikus weniger als sein zugewiesener Betrag ausmacht, zu verschreiben nöthig gehabt hätte, in einem andern Distrikt je nach dem Lauf der Krankheiten mehr nöthig gewesen wäre, also bleibt immer erlaubt, das, was in einem Amt weniger gebraucht worden, an das andere, wo es in solchem Jahr mehr nöthig gewesen, zu verweisen: hingegen muß niemals im ganzen mehr, als der Zinns Ertrag in der oben bestimmten Summe ausmacht, auf dieses Institut decretirt werden, sondern wo unumgänglich und nach Beobachtung aller nöthigen Maasse ein mehrers nothwendig gewesen wäre, für dessen Bezahlung anderwärts her nach denen bisher hierunter bestandenen Grundsätzen gesorgt werden.

10) In dieser Maasse soll mit Georgy des laufenden Jahres dieses Institut seinen Anfang nehmen, und fort hin für und für unverrückt gehandhabt werden. Zu diesem Ende nehmen Wir hiermit vordesagtes August Georgisches Armen-Apotheken-Institut in Unserm besondern Landesfürstlichen Schutz und Schirm, und verleihen ihm alle jene Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen Unserer mittleren Marggrafschaft allgemeyn zustehen, versprechen für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, solches bei obiger Einrichtung und Privilegien stets zu erhalten, darwider weder selbst zu handeln, noch daß es von sonst jemand geschehe, zu gestatten, gebieten auch allen Unsern Präsidenten, Directoren, Räten, Ober und Unteramtleuten, Physikus, Schultheisen, Apothekern und andern Unsern Dienern und Unterthanen, die solches berühren mag, sowohl denen, welche jetzt sind, als denen welche künftig seyn werden, obigem allen jeder an seinem Theil pünktlich nachzuleben, und seine Untergebene zur Nachgelebung anzuhalten, sofort nach bestem Wissen und Gewissen den Nutzen dieses Instituts zu fördern und dessen Schaden abzuwenden, als lieb einem jeden ist Unsere Angnade, den Ersatz alles Schadens, und nach Befinden weitere Strafe zu vermeiden; Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. geheimen Insegel, in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 12. Febr. 1795.

Srhr. von Gayling.

Carl Friedrich, Marggraf zu Baden.
(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Marchionis proprium.
Pöffel.

Publicirt und registriert in Fürstlicher Stiftungs-Deputation Carlsruhe den 20. Febr. 1795.

Vdt. Mosdorf.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Der von seinem Eheweib und Kind vor 2 Jahren heimlich hinweggelaufene Friedrich Bäuerlin, Bürger zu Brockingen, soll auf angebrachte Eheweidungsklage seines Weibs gegen ihn, wegen bösslicher Verlassung, binnen 6 Wochen von heut an, vor hiesigem Ehegericht persönlich erscheinen und auf die Klage antworten, sofort des Rechts adwarten, widrigenfalls die Klägerin, eine gebörne Muschlerin ihres Ehebands für entbunden erklärt, gegen Beklagten aber das Weitere auf Betreten vorbehalten werden wird. Sign. Carlsruhe im Fürstl. Ehegericht den 11. Febr. 1795.

Carlsruhe. In Sachen der Cammerath Liedelschen Intestat Erben, Kläger, gegen die Cammerath Liedelsche Wittib defl. puncto Testamenti, werden bey dem

Abmangel gehöriger Legitimation der Kläger und nach dem Antrag der Beklagten all diejenige, bekannt und unbekannt, welche irgend einigen Erbsanspruch an die Nachlassenschaft des im Jahr 1793. dahier verstorbenen Cammerath Liedels zu haben vermeinen, auf Donnerstag den 16ten April d. J. von Richteramts wegen, um an bemeldtem Tag Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Hofgerichts Canzley in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und sowohl ob sie an der von einigen Liedelschen Intestat. Erben bereits angebrachten Klage Antheil nehmen, sich ad Protocolum zu erklären, als auch in solchem Fall zu dem behauptenden Intestat, Erbrecht sich durch glaubte hinlängliche Beweisthümer zu legitimiren, hienit und mit dem Anhang peremptorie vorgeladen, daß diejenige, welche an diesem Tag nicht erscheinen, von

Allem künftigen Anspruch auf einiges Erbrecht für allezeit ausgeschlossen werden sollen. Gegeben Carlsruhe in Fürstlichem Hofgericht, den 18ten Febr. 1795.

Xberg. Die bößlich ausgetretene ledige Untertanen Alois Miles von Kroschweier und Joseph Küstner von Unzhurst sollen längstens bis auf den 4. April d. J. dahier sich wegen ihres Austritts persönlich verantworten; sonst werden sie ihres Untertanenrechts verlustig, ihr Vermögen dem Fisco verfallen erklärt und sie des Landes verwiesen werden. Verordnet bey Oberamt zu Bühl den 20. Febr. 1795.

Hochberg. Die bößlich ausgetretene Burgersöhne Andreas Grafmüller, Joh. Wolffperger und Mathis Ziebold von Sexau, sollen längstens binnen einem viertel Jahr von Dato an dahier sich wegen ihres Austritts persönlich verantworten; sonst werden sie des Landes verwiesen, und deren Vermögen Fürstl. Fisco verfallen erklärt. Verordnet bei Oberamt Emmendingen den 16. Febr. 1795.

Hochberg. Die schon seit 19. Jahren abwesende Brüder, Joh. Christian und Joh. Engelhard Kirchhof von Denzlingen, sollen entweder selbst, oder deren allenfallsige Leibeserben, das ihnen allda erblich angefallene Vermögen binnen Dato und 9 Monaten in Empfang nehmen, sub präjudicio, daß solches sonst ihren nächsten Anverwandten gegen Caution werde ausgefolgt werden. Verordnet bei Oberamt Emmendingen den 16. Febr. 1795.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. In dem Vorholzischen Haus in der Rittergasse, ist ein Logis mit denen dazu erforderlichen Bequemlichkeiten auf den 23. April zu verlehnen. Das Nähere ist bei Schneidermeister Frey zu erfragen.

Carlsruhe. Beim Wolkwirth Stüber in der Waldgasse ist der ganze obere Stock, bestehend in 2 tapezirtten Zimmern, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzremis und sonstigen Bequemlichkeiten auf den 23. April zu beziehen.

Carlsruhe. In des Hoftrumpeter Schneebergers Behausung obenauf ist ein Logis zu verlehnen, bestehend in einer Stube, Kammer und Küche, auch Keller und Holzremis und kann auf den 23. April bezogen werden.

Carlsruhe. Beim Hofpohrer Brenner sind 2 Logis nebst allen erforderlichen Bequemlichkeiten bis auf den 23. April zu verlehnen.

Carlsruhe. In Schneidermeister Unverzagt Behausung in der langen Straß neben dem weißen Löwen, ist ein Logis in Stube, Kammer, Küche, Keller und Speicher auf den 23. April zu verlehnen.

Carlsruhe. Beim Georg Friedrich Raib in Knielingen liegen 100 fl. Pfleggelder zum Ausleihen gegen gerichtliche Versicherung parat. Verordnet bei Oberamt Carlsruhe den 14. Febr. 1795.

Carlsruhe. Bei Ludwig Drechsler in der Adler-

gass sind 225 fl. Pfleggelder gegen gerichtliche Obligation zu verlehnen.

Carlsruhe. Es liegen 600 fl. Pfleggelder gegen gerichtliche Versicherung alltäglich zum Ausleihen bereit, die Liebhaber dazu können sich im hiesigen Setzungsbüreau melden.

Sachen so zu versteigern sind.

Carlsruhe. Donnerstags den 5ten Merz d. J. wird die dem Wagner Jacob Weiß zugehörige halbe Behausung in der neuen Adlergass, neben Herrn Dräceptor Neck und denen Werkmeister Berkmüllerischen Herrn Erben, Nachmittags um 2 Uhr auf dem allhiesigen Rathhaus unter annehmlichen Conditionen versteigert werden. Die allenfallsige Liebhaber mögen in dessen die Behausung einsehen und sodann der Versteigerung anwohnen. Verordnet bey Oberamt zu Carlsruhe den 20ten Febr. 1795.

Carlsruhe. Künftigen Mittwoch den 4. Merz und die folgende Tage werden in dem Faberischen Haus im kleinen Zirkel dahier von der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Oberforstmeisters von Moser, Betten, Leinwand, Mannskleider, Gewehre ic. um baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Durlach. Herr von Beulwitz gedenkt sein in der Herrengasse auf der Sommer, und 3 Seiten freistehende Haus, bestehend in 5 Stuben, davon 4 eiserne Ofen haben, 4 Kammern ohne die Bühne-Kammer, 2 Küchen, 2 helle Oehren und 2 Keller, davon der große gewölbt, nebst geschlossenem Garten und Hof mit Brunnen, neuen Stallungen, Holzremissen ic. nächst kommenden 12. Merz Nachmittags 2 Uhr allhier im Adler versteigern und auf 3 Termine bezahlen zu lassen. Liebhabere können alles täglich selbst in Augenschein nehmen.

Sachen so zu verkaufen sind.

Bruchsal. Mittwoch den 4. Merz Vormittag um 10 Uhr werden in dahiesigem Zucht- und Waisenhaus 200 Mtr. durchaus gute auserlesene Grundbirn in zertheilten geringern Partien zu 5 bis 10 Mtr. versteigert, weswegen die Liebhabere im Zucht- und Waisenhaus auf obendemeldten Tag und Stand sich einfinden und der Versteigerung bewohnen können. Bruchsal den 22. Febr. 1795. Von Oberamtskell. weg.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat Februar ist, Herr Hofrath von Holzling.

Carlsruhe. Der Gemeinde Buchenbronn wird für den durch die Fürstl. Einnehmercy Pforzheim überreichten freiwilligen Kriegsbeitrag von 36 fl. 17 kr. auf Seronissimi höchsten Befehl hiermit gedankt.

Hofrath Griesbach.

Gaggenau. Wer Medicin, Gläser auf meinem Glasweck zu bestellen hat, soll sich bei Zeiten melden, da wegen Mangel an Holz in Zeit 4 Wochen der Ofen ausgedöschet werden muß, und alsdann 8 oder 9 Wochen auch mehr dauern kann, bis solcher wieder angezündet werden kann. Anton Rindenschwender.